

Bundesamt für Veterinärwesen
Schwarzenburgerstr.155
3003 Bern

Sempach, 16.11.2010

Vernehmlassung: Tierseuchenverordnung und Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten:

Stellungnahme der Suisseporcs

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns zu den beiden Verordnungen äussern zu dürfen und führen folgende Argumente auf:

Vorbemerkungen

Wenn wir den Trend des behutsamen Umgangs mit den Ressourcen ernst nehmen, dann sind solche Rohstoffe, die in diesem Zusammenhang diskutiert werden, alles andere als Abfallstoffe. Vor allem auf Seiten der Proteine fehlen eiweissreiche Rohstoffe, deshalb müssen sie über weite Strecken über nicht kontrollierbare Wege importiert werden. Proteine tierischer Herkunft werden teuer entsorgt, könnten aber unter gewissen Umständen in der Tierernährung eingesetzt werden. Wir wünschen uns deshalb, dass die Schweiz die Federführung übernimmt und alles dafür tut, dass solche Rohstoffe in der Ernährung der Nutztieren baldmöglichst wieder eingesetzt werden können.

Leider führt nun das Fütterungsverbot von Speiseresten dazu, dass Betriebe, die sich der Verwertung solcher Nebenprodukte verschrieben haben, ungewollt die Ausnahmebewilligung über Höchstbestände verlieren (nach Art. 9 und Art. 10). Diese investitionsintensiven Betriebe dürfen nicht wegen einer Gesetzesauflage (für die sie übrigens nichts dafür können) eingeschränkt werden. Die Suisseporcs fordert deshalb einen Produktionsschutz, indem diesen Betrieben weiterhin ein höherer Tierbestand zugesprochen wird.

Tierseuchenverordnung

Art 245 f ... für die Dauer von **14 Tagen** im verseuchten Bestand nur Tiere gehalten werden, ...

Begründung : Die Sanierung in Zuchtbeständen ist so zu organisieren, dass sich nach der Durchseuchung aller verbleibenden Tiere (in der Regel 6 Monate nach

Feststellung des Seuchenfalls) **während 14 Tagen** keine Schweine jünger als 9 Monate auf dem Betrieb finden

Diese Situation kann durch ein deckfreies Intervall, die Auslagerung trächtiger Muttersauen in Absonderungsstallungen oder durch den frühzeitigen Verkauf von Absetzferkeln erreicht werden.

Im Zuge der Harmonisierung von Fristen ist es angebracht auch auf die technischen Weisungen des BVET hinzuweisen, das eben 14 Tage fordert.

Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten VTNP

Mit Nachdruck verweisen wir nochmals auf das von der EU verhängte Verbot der Verfütterung von Speiseresten und Schlachtabfälle hin. Es darf nicht sein, dass hochwertige Komponenten der Tierfütterung entzogen werden. Dies kann zwar zum Vorteil der Futtermittelbranche werden, wird es aber keinesfalls für die Schweinebetriebe sowohl aus wirtschaftlicher wie auch aus ethischer Sicht betrachtet.

Den Nicht-Einsatz hochwertiger Rohstoffe in der Tierernährung wollen und können wir nicht verantworten, aber wir respektieren die nun gültige Gesetzgebung!

Zu Kapitel 34 Verarbeitung in Biogas- und Kompostieranlagen: Die Suisseporcs fordert ein einheitliches Verarbeiten bei 70 Grad Celsius und einer Stunde.

Zu Artikel 345: Die Suisseporcs versteht es nicht, wenn das BVET andere Regelungen bewilligt. Aus seuchenhygienischen Gründen ist es unakzeptabel, Ausnahmen diesbezüglich zu bewilligen.

Freundliche Grüsse

Suisseporcs

Ulrico Feitknecht
Präsident

Felix Grob
Geschäftsführer